

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Alle unsere Angebote unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Omicron Mallorca S.L. Nachfolgend Vermieter genannt. Alle Angebote gelten vorbehaltlich der Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Buchung.

Art. 1: Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung eines Schiffes. Mit der Bezahlung der ersten Rate durch den Charterer erklärt er sich mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

Art. 2: Zahlungsbedingungen

Die Mietzahlung erfolgt in zwei Raten wie auf der Yacht Charter Reservierung angegeben:

- 50 % der Chartergebühr zur Bestätigung der Buchung laut Vertrag
- 50 % des Charterpreises 30 Tage vor Charterbeginn

Art. 3: Bootsübergabe

Der Vermieter übergibt das Boot dem Charterer nur unter den folgenden Bedingungen:

- Vollständige Zahlung des Charterpreises und der obligatorischen und vereinbarten Extras.
- Vollständige Bezahlung der Kautionsversicherung. Auch in Verbindung einer Kautionsversicherung muss der Charterer die Kautionsversicherung in voller Höhe bezahlen.
- Eine von beiden Vertragspartnern unterschriebene Yacht Charter Reservierung.
- Vollständig ausgefüllte Crewliste.

Art. 4: Engagement des Vermieters

Der Vermieter muss dem Charterer ein Boot in einwandfreiem Zustand und mit allen Regeln und Vorschriften gemäß den geltenden Gesetzen ausgestattet übergeben.

Für den ersten und letzten Tag der Chartermiete wird ein freier Liegeplatz oder ein Platz an einer Boje zur Verfügung gestellt.

Ausnahme: Bei Charter in der Karibik ankert das Boot in Hafennähe.

Die für die Präsentation und Übergabe des Bootes benötigte Zeit wird während der Mietzeit in Anspruch genommen.

Der Vermieter betrachtet Beiboot-Motoren, Klimaanlage und Wasserentsalzungsanlagen als Zusatzausrüstung. Nichtfunktionierende Zusatzausrüstung berechtigt nicht zur Reduzierung des Charterpreises.

Eine ausgefallene Toilette stellt keinen Mangel dar. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Erstattung.

Art. 5: Engagement des Mieters

Mit dem Auslaufen des Bootes bestätigt der Charterer, dass die Verpflichtungen des Vermieters zur Lieferung erfüllt wurden. Nach der Bootsübergabe sind der Charterer und die Crew vollständig verantwortlich für alle Sach- und Personenschäden, die auch für Dritte entstehen können. Dies gilt auch für die Benutzung des Wasser Sport Equipments.

Trotz der Anwesenheit eines vom Vermieter eingesetzten Skippers bleibt der Charterer in jedem Fall für das Verhalten und das Wohlbefinden der Crew verantwortlich.

Der Charterer übernimmt alle anfallenden Kosten für Liegeplätze und Bojen außerhalb des Heimathafens.

Das Fahren des Beibootes und Jet Ski ist aus Versicherungsgründen nur mit erforderlichem Bootsführerschein erlaubt und mit Zustimmung des Skippers.

Art. 6: Kautio

Die Kautio wird vom Charterer hinterlegt. Diese kann ganz oder teilweise für etwaige Verpflichtungen verwendet werden, wie zum Beispiel offene Rechnungen in Verbindung mit dem Chartertörn oder nichtausreichende APA (Advance Provisioning Allowance).

Schäden im höheren Umfang, die eindeutig durch den Charterer entstanden sind, muss der Charterer noch am gleichen Tag durch eine weitere Kautionszahlung an den Vermieter abdecken. Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei Nichtzahlung der zusätzlichen Kautio, in gleicher Höhe wie die vertraglich vereinbarte Kautio, den Charter zu unterbrechen.

- Kautio bei Crewed Charter Lagoon 46: 2.000 Euro.
- Kautio bei Crewed Charter Lagoon 55: 2.500 Euro.
- Kautio bei Crewed Charter Lagoon Sixty5: 3.500 Euro.

Die Rückerstattung der nichtverwendeten Kautio erfolgt in Euro Währung und wenn möglich, innerhalb von 1 Woche nach Beendigung des Charters. Kursschwankungen gehen zu Lasten oder Gunsten des Mieters.

Art. 7: Versicherung

Der Vermieter verfügt über Versicherungen gegen alle für ein Schiff dieser Größe und Art üblichen Risiken bei der nachfolgenden Agentur:

EIS European Insurance & Service GmbH, Scharfe Lanke 109-131,13595 Berlin:

- Schiffshaftpflicht bei Lagoon 46 und 55 (Personen- und Sachschäden bis 5 Millionen Euro)
- Schiffshaftpflicht bei Lagoon Sixty5 (Personen- und Sachschäden bis 10 Millionen Euro)

Diebstahl und Verlust persönlicher Gegenstände von Personen an Bord sind von der Versicherung nicht gedeckt.

Im Falle von Schäden, die während der Vermietung des Bootes entstehen, ist der Vermieter nicht verpflichtet, dem Mieter ein Ersatzboot zur Verfügung zu stellen oder eine finanzielle Rückerstattung zu leisten.

Art 8: Kündigung des Vertrages

Vor der Bootsübergabe kann der Charterer von diesem Vertrag zurücktreten, indem er die folgenden Zahlungen leistet:

a. Wenn der Charterer mehr als 60 Tage vor dem ursprünglichen Charterbeginn storniert, erhält der Charterer 70 % des anbezahlten Betrags der Chartergebühren rückerstattet.

b. Wenn der Charterer ab 59 Tage vor Charterbeginn storniert, verliert der Charterer den gesamten, bis zu diesem Datum anbezahlten Betrag der Chartergebühren.

c. Wenn der Charterer die letzte Rate nicht vor Ablauf der 30 Tage bezahlt, verliert der Charterer den gesamten, bis zu diesem Datum anbezahlten Betrag der Chartergebühren.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung gilt: Sollte das Boot für den stornierten Zeitraum an einen anderen Charterkunden weitervermietet werden, erhält der ursprüngliche Charterer eine Rückerstattung in Höhe von 80 % des erzielten Weitervermietungspreises. Die Rückerstattung ist jedoch auf maximal 85 % der bereits geleisteten Zahlungen des ursprünglichen Vertrags begrenzt.

Wenn am Abreisetag das gemietete Boot oder ein Boot gleicher Bauart nicht verfügbar ist, hat der Mieter das Recht auf die folgenden Möglichkeiten:

- Verlängerung der Charterdauer um den gleichen Zeitraum wie die Verzögerung
- Keine Änderung des Charter-Enddatums und Rückerstattung für die Zeit, in der das Boot nicht verfügbar war, auf einer anteiligen Basis der Chartergebühr.
- Bei einer Verspätung von mehr als 48 Stunden der Charterzeit kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten und erhält die gesamte Chartergebühr zurückerstattet.
- Der Charterer verzichtet auf alle Ansprüche, Schäden, Schulden, Verbindlichkeiten, Forderungen, Kosten, Ausgaben, Zinsen, Klagen und/oder Anwaltsgebühren, die sich aus einer Verzögerung des Charters ergeben.
- Jeder unterbrochene oder verkürzte Charter, jede Dienstleistung, die der Charterer aus irgendeinem Grund nicht in Anspruch nimmt, ist nicht erstattungsfähig.

Art. 9: Geltende Gesetze

Bei jedem Rechtsstreit, der sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergibt, wird das zuständige Gericht in Palma (Mallorca) als zuständiges Gericht festgelegt.

Art 10. Höhere Gewalt.

Der Vermieter haftet nicht für Verluste, Schäden, Verzögerungen oder Ausfälle im Rahmen dieser Erklärung, die auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen sind, einschließlich Feuer, Naturgewalten, Epidemien, Krieg (deklariert oder nicht deklariert), kriegsähnliche Handlungen, Aufstand, Revolution oder Bürgerkrieg, Piraterie, Zivilkrieg oder feindliche Aktionen, Streiks oder Differenzen mit Arbeitern, Handlungen des Staatsfeindes, Bundes- oder Landesgesetze, Regeln und Vorschriften von Regierungsbehörden, die die Rechtshoheit besitzen oder geltend machen, oder von anderen Gruppen, Organisationen oder informellen Vereinigungen (unabhängig davon, ob sie formell als Regierung anerkannt sind oder nicht), und alle anderen Gründe, die sich der angemessenen Kontrolle des Vercharterers entziehen und die eine Fortsetzung der Geschäftstätigkeit unmöglich machen.

Im Falle einer Verzögerung oder eines Ausfalls der Leistung aufgrund eines oben beschriebenen Ereignisses, hat der Charterer nur Anrecht auf die Rückerstattung des bezahlten Charterpreises. Sonstige Kosten werden nicht rückerstattet.

Art 11. Befugnisse des Kapitäns

Der Kapitän befolgt – so weit Wind, Wetter und sonstige Umstände dies zulassen, alle ihm seitens des Charterers mitgeteilten Wünsche hinsichtlich Führung, Bedienung und Fahrt des Schiffes. Der Kapitän ist jedoch nicht verpflichtet, Anordnungen Folge zu leisten, die nach einer begründeten Auffassung dazu führen könnten, dass das Schiff in einem Hafen oder an einem Ort gelangt, an dem sein Aufenthalt nicht sicher und angemessen ist oder die Fahrt dorthin unsicher ist.

Speziell im Hinblick auf die Nutzung von Wassersportgeräten ist der Kapitän befugt, den Charterer oder einen seiner Gäste vom Gebrauch auszuschließen, falls diese nach seiner begründeten Auffassung nicht kompetent oder sicher sind oder sich auf unverantwortliche Weise benehmen oder bei der Handhabung dieser Geräte nicht entsprechende Rücksicht auf andere Personen nehmen.

Bei Windvorhersagen ab Böen von 6 Beaufort oder mehr, ist es dem Kapitän nicht erlaubt mit dem Schiff den Hafen zu verlassen bzw. ist er verpflichtet sichere Gewässer/Häfen anzufahren.

Art. 12. Verschiedenes

- a. Werden Kinder mit an Bord genommen, übernimmt der Charterer die volle Verantwortung für deren Verhalten und Beschäftigung. Mitglieder der Mannschaft sind für deren Verhalten und

Beschäftigung nicht verantwortlich.

- b. Kinder unter 2 Jahren sind nur nach Rücksprache mit dem Vermieter gestattet.
- c. Der Charterer kann eventuell ungeeignet sein für geistig- oder körperbehinderte Personen oder Personen, die sich einer medizinischen Behandlung unterziehen müssen. Durch Unterzeichnung dieses Vertrages gewährleistet der Charterer die medizinische Fitness aller Chartergäste, für die mit diesem Vertrag erwogene Reise.
- d. Der Charterer und seine Gäste verpflichten sich, alle notwendigen Visa und Impfungen für die zu besuchenden Länder zu besitzen.
- e. Dem Charterer ist nicht gestattet, Haustiere oder andere Tiere, ohne Zustimmung des Vermieters an Bord der Yacht zu bringen.
- f. Das Rauchen ist ausdrücklich in jedem Innenraum an Bord der Yacht verboten.

Wenn Sie Fragen zu den AGB haben, schreiben Sie bitte an: info@om1.eu

Hiermit bestätige ich, dass ich die AGB gelesen und anerkannt habe

Datum

Name